

Um was es geht +

Die Pflicht zur **Zahlung der Sozialbeiträge** ist eine unmittelbare Folge der Versicherungspflicht, die in dem Moment erwächst, in dem die Leistungen des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber in Anspruch genommen werden.

Jegliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, deren Ziel es ist, die Sozialversicherungspflichten zu umgehen, ist null und nichtig (Art. 2115 Abs. 3 des ital. Bürgerlichen Gesetzbuchs Codice Civile).

Zielgruppe +

Funktionsweise +

Zugang zum Dienst